Formulierungsvorschläge Heft 6/2015

**Beitrag des Monats: Die Anwendung der Erbrechtsverordnung in der notariellen Praxis ab August 2015, Dr. Felix Odersky**

**S. 184**

**Erbvertrag bei Beteiligung eines ausländischen Erblassers:**

Ich, A, bin ausschließlich deutsche/r Staatsangehöri­ge/r. Ich, B, bin ausschließlich … Staatsange­hörige/r. Wir haben beide unseren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Diesen wollen wir auch dauerhaft beibehalten.

Im Hinblick auf unsere unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten treffen wir vorsorglich folgende erbvertraglich bindende Rechtswahl:

1. Für die Wirksamkeit dieses Erbvertrags und dessen Bindungswirkung soll einheitlich das deutsche Recht als Staatsangehörigkeitsrecht des A gelten.
2. Ich, A, wähle außerdem für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in mein gesamtes Vermögen das deutsche Recht als mein Staatsangehörigkeitsrecht.

Ich, B, wünsche keine Wahl meines derzeitigen Staatsangehörigkeitsrechts, so dass auch meine Verfügungen in diesem Erbvertrag auf dem deutschen Recht (als Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts) beruhen.

Der Notar hat uns insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

* Für die Rechtsnachfolge von Todes wegen von B kommt deutsches Recht nur zur Anwendung, wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Todeszeitpunkt noch unverändert in Deutschland liegt; wird dieser ins Ausland verlegt oder wird nachträglich ein ausländisches Staatsangehörigkeitsrecht gewählt, können wesentliche Ziele des Erbvertrags verfehlt werden.
* Der Notar muss ausländisches Recht nicht kennen und hat darüber auch nicht beraten, insbesondere auch nicht als inhaltliche Alternative zum deutschen Recht. Wir entlassen ihn insoweit aus jedweder Haftung.

**Jahresrückblick: Grundbuch- und Grundbuchverfahrensrecht, Ulrich Spieker**

**S. 191**

**Freigabeerklärung und Zugangsbestätigung:**

I.

Freigabe

Ich, der Insolvenzverwalter …, über das Vermögen der Firma …, gebe hiermit den Grundbesitz

Amtsgericht … Grundbuch von … Blatt …

aus der Masse

(entsprechend § 32 Abs. 3, 80 InsO)

frei.

Die Freigabe bewirkt, dass der Insolvenzschuldner … selbst die Verfügungsbefugnis mit Zugang der Freigabeerklärung zurückerhält (BGH NJW – RR 2007, 1205).

Diese Erklärung gebe ich in meiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Firma …, ab.

Vorsorglich ersuche ich das Amtsgericht – … – Insolvenzgericht – den Insolvenzvermerk löschen zu lassen.

Höchstvorsorglich bewillige ich die Löschung des Insolvenzvermerks.

Kosten trage ich nicht.

II.

Zugangsbestätigung

Ich der Unterzeichnende …, handelnd als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Insolvenzschuldnerin …, bestätige den Zugang der Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters zu Ziffer I.

Ferner beantrage ich für die Insolvenzschuldnerin, die Firma … als deren einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer, die Löschung des Insolvenzvermerks im Grundbuch.

III.

Kosten (etc.)

…

UR-Nr. (Beglaubigungsvermerk)

**S. 192**

**Freigabeerklärung und Zugangsbestätigung bei Grundbesitz:**

I.

Freigabe

Ich, der Testamentsvollstrecker, über den Nachlass des am … verstorbenen Erblassers … (Amtsgericht … - Nachlassgericht … – Aktenzeichen …, gebe hiermit den Grundbesitz

Amtsgericht … Grundbuch von … Blatt …

entsprechend § 2217 BGB zu Gunsten des Alleinerben …

frei.

Die Freigabe bewirkt, dass der Erbe … selbst die Verfügungsbefugnis mit Zugang der Freigabeerklärung zurückerhält (BGHZ 12, 100).

Diese Erklärung gebe ich in meiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker des am … verstorbenen Erblassers … ab.

Vorsorglich ersuche ich das Amtsgericht … –– Nachlassgericht … – den Testamentsvollstreckervermerk löschen zu lassen.

Höchstvorsorglich bewillige ich die Löschung des Testamentsvollstreckervermerks … .

Kosten trage ich nicht.

II.

Zugangsbestätigung

Ich der Unterzeichnende …, handelnd als Alleinerbe des am … verstorbenen Erblassers …, bestätige den Zugang der Freigabeerklärung des Testamentsvollstreckers zu Ziffer I.

Ferner beantrage ich, die Löschung des Testamentsvollstreckervermerks im Grundbuch.

III.

Kosten (etc.)

…

UR-Nr. (Beglaubigungsvermerk)

**S.193**

**Gemeinsame Grundbuchberichtigung aller Gesellschafter:**

1.

Im Grundbuch sind noch eingetragen X1, Y1 und Z1 in Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

W1 ist als alleiniger Erbe (Erbschein des … Aktenzeichen …) nach dem noch im Grundbuch eingetragenen am … verstorbenen Y1 nach dem Gesellschaftsvertrag in die Gesellschaft eingetreten; Y1 ist durch Tod ausgeschieden.

2.

Die GbR hat ihren Namen anschließend geändert in „Grundstücksgesellschaft X1, W1 und Z1 GbR “.

Alleinige Gesellschafter dieser Gesellschaft und vertretungsberechtigt sind auch heute noch die Beteiligten X1, W1 und Z1.

3.

Die Beteiligten X1, W1 und Z1 bewilligen und beantragen die Berichtigung des Grundbuches dahingehend, dass Y1 aus der Gesellschaft durch seinen Tod ausgeschieden ist und an seine Stelle W1 als nachfolgeberechtigter Erbe eingetreten ist und die Gesellschaft ihren Namen in „Grundstücksgesellschaft X1, W1 und Z1 GbR “ geändert hat und deren Gesellschafter die Beteiligten X1, W1 und Z1 sind.

**S. 194**

**Fortsetzung der GbR nach Insolvenz eines Gesellschafters:**

I.

Vorbemerkung

Im Grundbuch des Amtsgerichts …, Grundbuch von … Blatt … ist als Eigentümer eingetragen:

W1 GmbH, X1 GmbH und Y1 GmbH.

zu 1), 2) und 3) in Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der Bezeichnung GbR Z1.

Über das Vermögen der Gesellschafter wurde in nachfolgender Reihenfolge jeweils das Insolvenzverfahren eröffnet:

W1 GmbH durch Beschluss des Amtsgerichts … (Az. …) vom 2.01.2015 am 2.1.2015, … Uhr. Zum Insolvenzverwalter ist bestellt worden ….

X1 GmbH durch Beschluss des Amtsgerichts … (Az. …) vom 2.3.2015 am 2.3.2015, … Uhr. Zum Insolvenzverwalter ist bestellt worden ….

Y1 GmbH durch Beschluss des Amtsgerichts … (Az. …) vom 5.5.2015 am 5.5.2015, … Uhr zum Insolvenzverwalter ist bestellt worden ….

II.

Gesellschaftsrechtliche Regelungen der GbR Z1

Nach § … des nach wie vor gültigen Gesellschaftsvertrages, der von den unterzeichnenden Insolvenzverwaltern als richtig bestätigt wird, ist vereinbart: „Bei Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.“

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 07.07.2008 – AZ: II ZR 37/07) gilt:

„Scheidet der vorletzte Gesellschafter aus einer BGB-Gesellschaft aus, für die im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, dass die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, führt dies – soweit nichts Abweichendes geregelt ist – zur liquidationslosen Vollbeendigung der Gesellschaft und zur Anwachsung des Gesellschaftsvermögens bei dem letzten verbliebenen Gesellschafter.“

III.

Grundbuchberichtigung

Aufgrund der vorbenannten Tatsachen und Rechtsfolgen bewilligen und beantragen die Unterzeichnenden die Berichtigung des Grundbuches derart, dass

1. die W1 durch Insolvenzeröffnung aus der Gesellschaft ausgeschieden ist; deren Anteil an der GbR Z1 den verbleibenden Gesellschaftern angewachsen ist und die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wurde;

2. die X1 durch Insolvenzeröffnung aus der Gesellschaft als vorletzter Gesellschafter ausgeschieden ist, deren Anteil an der Z1 GbR sowie das Vermögen der Z1 GbR dem einzig verbleibenden Gesellschafter Y1 angewachsen ist und damit die Y1 alleiniger Eigentümer des Grundbesitzes ist.

Unterschriften aller Insolvenzverwalter

UR-Nr. (Beglaubigungsvermerk)

rechtsprechung: OLG Karlsruhe, Beschl. v. 3.3.2015 . 14 Wx 16/15, Die Pflicht des Notars zur Einsicht in die Grundakten (m. Anm. v. *Dr. Steffen Ott*)

**S. 199**

**Verzicht auf Einsicht in Grundbuch und Grundakten:**

Der Notar hat das Grundbuch und die Grundakten nicht eingesehen, sondern nach einem unbeglaubigten Grundbuchauszug vom [...] beurkundet. Nach Hinweis auf die damit verbundenen Gefahren (u. a. das Vorhandensein von im Auszug nicht abgebildeten Eintragungen, das Vorliegen unerledigter Anträge, die fehlende Möglichkeit der Kenntnisnahme des näheren Inhalts von Rechten, auf deren Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird) verzichteten sämtliche Beteiligten auf Einsichtnahme in Grundbuch und Grundakten und bestanden auf sofortige Beurkundung.